

Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H.2003, S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 03. Juli 1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Verbandsgebiet, Sitz, Siegel

+++++++)

- (1) Die Gemeinden Barsbüttel und Oststeinbek sowie die Städte Glinde und Reinbek bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Die Abgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan in der Fassung vom 13.12.2006 einschließlich des Flurstücksverzeichnisses. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Südstormarn“. Er hat seinen Sitz in Glinde.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Umschrift „Zweckverband Südstormarn“.

§ 2

Aufgaben

+++++

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Abwasserbeseitigung, soweit diese Aufgaben nicht von Wasser- und Bodenverbänden wahrzunehmen sind.
- (2) Der Zweckverband ist bereit, weitere Aufgaben, insbesondere die Geschäftsführung des Wasser- und Bodenverbandes Glinder Au - Wandse, zu übernehmen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung in den Ortsteilen Stenwarde und Willinghusen der Gemeinde Barsbüttel, der Stadt Glinde, der Gemeinde Oststeinbek sowie in den Stadtteilen Neuschönningstedt, Ohe und Schönningstedt der Stadt Reinbek.

§ 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils 2 weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

++++)

- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzuberufen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 6

++++) +++++++)

Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie oder er wird auf die Dauer von 8 Jahren bestellt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird in die Besoldungsgruppe A 14 BBesO eingestuft.
Daneben wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine erste oder einen ersten und eine zweite oder einen zweiten Stellvertreterin oder Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
Eine Anstellung in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis mit beamtenähnlicher Bezahlung und Versorgung ist möglich.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Der Erwerb von Vermögensgegenständen sowie die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, sofern der Haushaltsplan die Mittel in Höhe und Verwendungszweck bereits konkret ausweist.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes Südstormarn und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR nicht überschritten wird
 3. die Führung von Rechtsstreiten ohne Betragsbegrenzung
 4. den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR
 5. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 EUR nicht überschritten wird
 6. den Abschluss von Leasingverträgen bis zu einem jährlichen Betrag von 10.000,00 EUR
 7. den Erwerb, die entgeltliche Veräußerung, den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 250.000,00 EUR
 8. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 25.000,00 EUR
 9. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 EUR
 10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften
 11. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstbetrages
 - a) bei Neuaufnahmen über den Einzelbetrag bis zu 1,5 Mio EUR
 - b) bei Änderungen bzw. Anpassung der Konditionen

12. Auftragsvergaben zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, soweit der Haushaltsplan den Verwendungszweck vorsieht
13. Vergabe von Aufträgen (sofern sie nicht unter Punkt 12 fallen) bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR
14. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden.

- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, die Entscheidung nach Abs. 2 Ziff. 1 auf Mitarbeiter/-innen der Verbandsverwaltung bis zu einem Betrag von 500,00 EUR zu übertragen.
- (5) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 7

Ständige Ausschüsse

++++)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gebildet:

a) Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus je einem Mitglied der verbandsangehörigen Gemeinden, das der Verbandsversammlung angehört.
Der Verwaltungsausschuss tagt mindestens einmal im Vierteljahr.

Aufgabengebiet:

Überwachung der Verwaltung, grundsätzliche Fragen der Entwicklung des Zweckverbandes, vorbereitende Beratung der Sitzungen der Verbandsversammlung.

b) Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus je einem Mitglied der verbandsangehörigen Gemeinden, das der Verbandsversammlung angehört.

Aufgabengebiet:

Finanz- und Investitionsplanung, Grundstücksangelegenheiten.

++++++)

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Im übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein entsprechend.
- (3) +++++++)
Die Verbandsversammlung wählt für jedes Mitglied des Verwaltungs- und Finanzausschusses aus ihrer Mitte ein stellvertretendes Mitglied, das im Verhinderungsfall tätig wird.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

++++) + +++++) + +++++) ++++++)
+++++)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 6 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (4) Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30tel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (5) Die Stellvertretenden der hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder des hauptamtlichen Verbandsvorstehers erhalten bei deren oder dessen Vertretung je Tag der Vertretung 1/30tel der monatlichen Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines ehrenamtlichen Verbandsvorstehers höchstens jedoch 250 € im Monat.
- (6) Die Verbandsvertreterin und/oder der Verbandsvertreter der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe des möglichen Höchstsatzes nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.
- (7) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des möglichen Höchstsatzes nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.
- (8) Ehrenbeamtinnen und -Beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitgliedern und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, ist der durch die Wahrnehmung des

Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeit-geberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandene Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 34,50 €.

- (9) Personen nach Abs. 8, Satz 1 die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (10) Personen nach Abs. 8, Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 8 oder Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt nach Abs. 9 gewährt wird.
- (11) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 9

++)

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 10

++)

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 11

++)

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12

+++)

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen. Soweit der Finanzbedarf dadurch nicht gedeckt wird, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage erhoben.

(2) Die Umlage wird nach folgenden Maßstäben erhoben:

- a) Die Kosten für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen werden auf die Mitgliedsgemeinden auf der Grundlage der Einwohnergleichwerte und erforderlichenfalls des Frontmetermaßstabes umgelegt.
- b) Die Kosten der Oberflächenwasserbeseitigung (§ 2 Abs. 1 b) werden auf die Mitgliedsgemeinden auf der Grundlage der entwässerten öffentlichen Flächen umgelegt.
- c) Kosten die nicht unter a) und b) fallen, werden auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der auf sie im Verbandsgebiet entfallenden Einwohnerzahlen umgelegt.

§ 13

++++)

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR übertragen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 14

++++)

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 EUR, hält.

§ 15

++++)

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften der laufenden Verwaltung, deren Wert 50.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 16

++++)

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 2,3,12 und 19 dieser Satzung bedarf unbeschadet § 16 GkZ des Beschlusses einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 17

++)

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

++)

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19

++)

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, der Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

++) ++++++++)

Veröffentlichungen

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.zvs-glinde.de) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist in der „Bergedorfer Zeitung“ hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

++++)

Inkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bis zur erstmaligen Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers gelten die bisherigen Bestimmungen für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher.

Glinde, den 03. Juli 1991

gez. Busch
Verbandsvorsteher

- +) 1. Änderung gem. Beschluss vom 10.12.1996 in Kraft ab 01.01.1997
- ++) 2. Änderung gem. Beschluss vom 16.12.1997
- +++)
- ++++)
- +++++) 4. Änderung gem. Beschluss vom 12.12.2001
- ++++++) 5. Änderung gem. Beschluss vom 17.12.2002
- ++++++) 6. Änderung gem. Beschluss vom 27.05.2003
- ++++++) 7. Änderung gem. Beschluss vom 16.12.2003
- ++++++) 8. Änderung gem. Beschluss vom 15.12.2004
- ++++++) 9. Änderung gem. Beschluss vom 13.12.2006
- ++++++) 10. Änderung gem. Beschl. vom 16.04.2008
- ++++++) 11. Änderung gem. Beschl. v. 09.07.2008
- ++++++) 12. Änderung gem. Beschluss v. 19.12.2012
- ++++++) 13. Änderung gem. Beschluss v. 27.11.2013

- 1.) § 8 Abs. 3-10 rückwirkend ab 01.04.1996
- 2.) in Kraft ab 01.01.1998/ 01.04.1998
- 3.) In Kraft ab 01.01.1999
- 4.) In Kraft ab 01.01.2002
- 5.) In Kraft ab 01.01.2003
- 6.) In Kraft ab 01.04.2003
- 7.) In Kraft ab 01.01.2004
- 8.) In Kraft ab 01.01.2005
- 9.) In Kraft ab 12.07.2007
- 10.) In Kraft ab 24.04.2008
- 11.) In Kraft ab 12.07.2008
- 12.) In Kraft ab 01.01.2013
- 13.) In Kraft ab 01.01.2014

